



Kurzinformation

Fragen zu einer möglichen Reform des Grundgesetzes

Es wurde um kurzfristige Beantwortung der Frage gebeten, ob vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vom 24.3.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – im Folgenden: Klimaschutzbeschluss) folgende Änderungen des Grundgesetzes möglich wären:

- Präambel: Aufnahme des Zusatzes „in Verantwortung für die Natur“ in Satz 1;
- Art. 2 Abs. 1 GG: Ersetzung der Schranke des „Sittengesetzes“ durch das „ökologische Wohl der Allgemeinheit“;
- Art. 2 Abs. 2 GG: Ergänzung um ein „verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf eine intakte Umwelt und die Erhaltung seiner natürlichen Lebensgrundlagen“;
- Art. 9 Abs. 3 GG: Ergänzung des „ökologischen Wohls der Allgemeinheit als Schranke der Koalitionsfreiheit“;
- Art. 14 Abs. 1 GG: Ergänzung der „Ökologiepflichtigkeit“ als Schranke der Eigentumsgarantie;
- Art. 19 Abs. 3 GG: Verankerung der „Natur“ als Rechtssubjekt;
- Ergänzung von Art. 20 Abs. 1 GG: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer „und ökologischer“ Bundesstaat;
- Ergänzung von Art. 20a GG um den Aspekt der „Umweltgerechtigkeit“.

Nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden. Das ist bei den o. g. Änderungsvorschlägen nicht ersichtlich.

Insbesondere beseitigt die o. g. Änderung von Art. 20 Abs. 1 GG das Demokratie- und Sozialstaatsprinzip nicht, sondern ergänzt lediglich eine ökologische Ausrichtung des Bundesstaates. Diese

steht nicht im Widerspruch zum Demokratie- und Sozialstaatsprinzip. Ergänzungen des Art. 20 GG, die inhaltlich nicht die dort enthaltenen Grundsätze berühren, steht Art. 79 Abs. 3 GG nicht entgegen, wie das Beispiel Widerstandsrechts in Art. 20 Abs. 4 GG zeigt, das 1968 in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Allerdings haben solche Ergänzungen in der Folge nicht selbst am Schutz der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG teil, da sie nicht auf dem Willen der verfassungsgebenden Gewalt, sondern auf dem des verfassungsändernden Gesetzgebers beruhen.

Da Art. 79 Abs. 3 GG die in den Art. 1 „und“ 20 niedergelegten Grundsätze schützt und nicht die Art. 1 „bis“ 20, sind insbesondere auch Änderungen der Grundrechtsbestimmungen der Art. 2 bis 19 GG möglich, sofern dadurch nicht die in Art. 1 und Art. 20 niedergelegten Grundsätze in Mitleidenschaft gezogen werden, etwa durch einen Eingriff in den Menschenwürdegehalt des entsprechenden Grundrechts. Das ist bei den o. g. Änderungen der Grundrechtsbestimmungen nicht ersichtlich, auch wenn sie schwierige Auslegungs- und Umsetzungsfragen aufwerfen mögen. Dies gilt insbesondere für eine Anerkennung der „Natur“ als „Rechtssubjekt“, da die Natur selbst keinen Willen bilden und kommunizieren kann, um „ihre“ subjektiven Rechte geltend zu machen. Möglicherweise wird solch eine Bestimmung daher im Ergebnis nur als eine rein objektive Pflicht, die Natur so zu behandeln, als wäre sie ein mit unveräußerlichen Rechten ausgestatteter Mensch, operationabel sein. Auch in einer solchen Aufwertung des Naturschutzes läge aber nicht per se ein Verstoß gegen die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze. Erst wenn „die“ Natur in irgendeiner Weise (über Vertreter etwa) an der Ausübung von Staatsgewalt beteiligt werden sollte, wäre Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG berührt, nach dem die Staatsgewalt ausschließlich vom Volke auszugehen hat.

Der Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts erging zur aktuellen Rechtslage nach dem GG und gibt dem Gesetzgeber den Auftrag, das Klimaschutzgesetz zu ändern. Der Gesetzgeber muss die Fortschreibung der Minderungsziele für Treibhausgase für Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.2022 unter Beachtung der Maßgaben des Klimabeschlusses näher regeln. Insbesondere führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

Diese Wertungen stehen nicht im Widerspruch zu den o. g. Vorschlägen für eine Reform des Grundgesetzes. Es steht dem verfassungsändernden Gesetzgeber unter Wahrung von Art. 79 Abs. 3 GG frei, den Schutz von Klima und Natur über das bestehende Maß hinaus gesondert und umfangreicher im Grundgesetz zu verankern.

* * *